



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung seines Beschlusses vom 6. September 2018 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Anlage I Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger

Vom 22. November 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Änderung seines Beschlusses vom 6. September 2018 über eine Änderung der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (MVV-RL): Anlage I Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger beschlossen:

I. In Abschnitt I. wird die Nummer 16 wie folgt geändert:

1. Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.“

2. Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Qualitätsprüfungen nach Absatz 3 umfassen die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Richtlinie.“

3. Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 5 und 6.“

4. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Opiatabhängigkeit“ wird durch das Wort „Opioidabhängigkeit“ ersetzt.

bb) Jeweils vor dem Wort „Ärzte“ werden die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Krankenkassen“ ersetzt durch die Wörter „der Krankenversicherung“.

II. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss